



Schächte DIN 4034 Teil 2 sind **nicht** für Abwasser zugelassen.

Die geltende Gesetze besagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 18:

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7 a, eingehalten werden. Im übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

DIN 4034 Teil 1, Abs. 1:

Diese Norm gilt für kreisförmige Schachtfertigteile mit Muffe aus Beton und Stahlbeton. Sie werden zum Bau von Schächten für erdverlegte **Abwasserkanäle** und -leitungen verwendet.

DIN 4034 Teil 2, Abs. 1:

Diese Norm gilt für kreisförmige Schachtfertigteile mit Falz aus Beton und Stahlbeton. Sie werden zum Bau von Schächten für Brunnen- und Sickeranlagen verwendet.

DIN 4045:

Durch Gebrauch verändertes abfließendes Wasser und jedes in die Kanalisation gelangendes Wasser. Man unterscheidet z. B. a) Schmutzwasser, b) Regenwasser, c) Fremdwasser, d) Mischwasser, e) Kühlwasser.

LWG NRW § 51:

Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist ... Schmutzwasser sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Wasser (Niederschlagswasser).

Strafgesetzbuch §324:

- (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig so ist die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Wir bitten dies in Ihren Planungen und Ausführungen entsprechend zu beachten. Einzelabsprachen mit dem Auftraggeber sind möglich.